

LEITFADEN PIONIERSTADT – PARTNER- SCHAFT FÜR ZUKUNFTSFITTE GROßSTÄDTE

Ausschreibung 2026

Eine FTI-Initiative des Bundesministeriums
für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)
und des Klima- und Energiefonds



Programmabwicklung



Wien, April 2026

INHALT

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
2.	HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG	5
2.1	PIONIERSTÄDTE DER MISSION „KLIMANEUTRALE STADT“	5
2.2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG	5
2.3	BUNDESMINISTERIUM FÜR INNOVATION, MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR	6
2.4	KLIMA- UND ENERGIEFONDS	7
3.	PIONIERSTADT – PARTNERSCHAFT FÜR ZUKUNFTSFITTE GROßSTÄDTE	9
3.1	AMBITIONSNIVEAUS	9
3.2	DIE BASIS FÜR EINE KOOPERATION	12
3.3	FORMALE ANFORDERUNGEN AN DIE KOOPERATION	16
3.4	EINREICHUNG UND BEWERTUNG	19
3.5	DER ABLAUF DER KOOPERATION	25
4.	FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN	30
5.	WEITERE INFORMATIONEN	30
5.1	SERVICE FFG PROJEKTDATENBANK	30
5.2	SERVICE BMIMI OPEN4INNOVATION	30
5.3	OPEN ACCESS PUBLIKATIONEN	30
5.4	UMGANG MIT PROJEKTDATEN – DATENMANAGEMENTPLAN	31
5.5	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG	31

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Für die Ausschreibung 2026 „**Pionierstadt – Partnerschaft für zukunftsfitte Großstädte**“ im Rahmen der Mission „Klimaneutrale Stadt“ stehen **rund 8 Millionen EUR** zur Verfügung.

Die **öffentlich-öffentliche Kooperation** im Rahmen dieser Ausschreibung soll städtische Aktivitäten um Strategien und Maßnahmen zur **Stärkung der urbanen Resilienz** insbesondere gegenüber klimabedingten Risiken erweitern. Dabei wird eine integrierte Gesamtbetrachtung angestrebt, die neben technischen Maßnahmen auch soziale, institutionelle und systemische Dimensionen der Resilienz berücksichtigt.

Gesucht werden **Großstädte ab 50.000 Einwohner:innen**, die mit dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und dem Klima- und Energiefonds (KLIEN) eine Partnerschaft eingehen.

Ziel ist es, im Sinne einer sozial-ökologischen Transformation durch den Aufbau von **Kapazitäten und Kompetenzen in Pionierstädten innovative Lösungen** zur Stärkung der urbanen Resilienz zu entwickeln und durch die Umsetzung von **Pionierstadtprojekten**, zu beschleunigen. Dabei sollen in den Pionierstädten neben **Klimawandelanpassung** auch **verknüpfte Querschnittsthemen** wie Gesundheit und Umweltbedingungen, Lebens- und Aufenthaltsqualität, attraktive öffentliche Räume, aktive Mobilität, Baukultur, gesellschaftliche Teilhabe, Akzeptanz, Finanzierung und Folgekosten adressiert werden.

In bestehenden Pionierstadt-Partnerschaften der Mission „Klimaneutrale Stadt“ befassen sich Städte intensiv mit Fragestellungen des Klimaschutzes. Städte, die an einer solchen Partnerschaft teilnehmen, sollen mit der geplanten „Pionierstadt – Partnerschaft für zukunftsfitte Großstädte“ synergetisch an bestehende Aktivitäten anknüpfen und vorhandene Strukturen und Ressourcen effizient nutzen.

Auch Städte ohne bestehende Partnerschaft sind ausdrücklich eingeladen, sich an der aktuellen Ausschreibung zu beteiligen.

Die Abwicklung der Ausschreibung erfolgt über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

Tabelle 1: Übersicht über das verfügbare Instrument

Finanzierungs-instrument	Kurzbeschreibung	maximale Finanzierung in €	Finanzierungs-quote	Laufzeit in Monaten
Öffentlich-öffentliche Kooperation	Kooperation von 3 öffentlichen Auftraggeber:innen (jeweils BMIMI-KLIEN-Stadt)	Kostenausgleich max. 700.000	max. 100%	max. 36

Tabelle 2: Budget – Fristen – Kontakt

Eckpunkte	Informationen
Budget gesamt	rund € 8 Millionen Das für die Partnerschaften zur Verfügung stehende Budget stammt aus Mitteln des BMIMI und des Klima- und Energiefonds (Jahresprogramm 2025).
geldgebende Stelle	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und Klima- und Energiefonds
Einreichfrist	15.09.2026, 12:00
Beratung	Ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit jedenfalls Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung (weitere Teilnehmende sind möglich) und FFG (optional gemeinsam mit BMIMI und Klima- und Energiefonds) hat bis 08.09.2026 zu erfolgen.
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	<p>Beratung Alexander Gneith-Pörtl, T +43 57755-5051 E alexander.gneith-poeltl@ffg.at Linda Lackner, T +43 57755-5049 E linda.lackner@ffg.at</p> <p>Projektcontrolling und -audit Victoria Kneissl, T +43 57755-6093 E victoria.kneissl@ffg.at</p>
Information im Web	www.ffg.at/Pionier-Großstadt/AS2026 www.klimafonds.gv.at/foerderung/pionierstadt-partnerschaft/
zum Einreichportal	ecall.ffg.at

2. HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

2.1 PIONIERSTÄDTE DER MISSION „KLIMANEUTRALE STADT“

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und der Klima- und Energiefonds haben mit der Mission „Klimaneutrale Stadt“ einen Schwerpunkt gesetzt, der das Erreichen der Klima- und Energieziele durch Forschung, Technologie und Innovation (FTI) beschleunigen soll. Pionierstädte gehen dabei voran und arbeiten aktiv an der Umsetzung ambitionierter Klima- und Energieziele.

Pionierstädte:

- 10 Pionier-Großstädte im Rahmen von Pionierstadt-Partnerschaften (über 50.000 Einwohner:innen) mit ambitionierten Klima- und Energiezielen bis 2030,
- 37 Pionier-Klein- und Mittelstädte (10.000-50.000 Einwohner:innen) mit eigenen Klimaneutralitätsfahrplänen bis 2040,
- davon 13 Pionier-Klein- und Mittelstädte ebenfalls in Pionierstadt-Partnerschaften um lokale Strukturen für Klima-, Energie- und Umweltziele zu stärken.

Insgesamt 47 Städte aus allen österreichischen Bundesländern sind als Pionierstädte Teil der Mission und repräsentieren mehr als 40% der österreichischen Bevölkerung.

2.2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Mit dieser Ausschreibung werden Pionierstadt-Partnerschaften für zukunftsfähige Großstädte (über 50.000 Einwohner:innen) mit dem BMIMI und dem Klima- und Energiefonds gesucht.

Diese Pionierstädte übernehmen eine Vorreiterrolle, indem sie Themen in die städtische Governance integrieren, die für die urbane Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels relevant sind. Sie entwickeln und setzen Strategien zur Stärkung der urbanen Resilienz um und nutzen dafür aufgebaute Kapazitäten und Know-how, um Innovationen anzustoßen und Pionierstadtprojekte – insbesondere im Bereich der Klimawandelanpassung – umzusetzen. Durch Wissensbündelung, Wissensaustausch und die gezielte Skalierung erfolgreicher Maßnahmen werden Städte dabei unterstützt, resiliente, lebenswerte und zukunftsfähige urbane Räume zu entwickeln.

Die Beteiligung an der Ausschreibung bietet Städten die Möglichkeit, innovative und zukunftsfähige Maßnahmen zur Stärkung der urbanen Resilienz zu entwickeln, zu erproben und in der Praxis umzusetzen. Durch die Einbindung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI) können neue Lösungen getestet und skalierbar gemacht werden.

Langfristig sollen entwickelte Strukturen und Prozesse im Sinne eines systematischen Mainstreamings dauerhaft verankert werden und so über die Partnerschaft hinaus wirksam bleiben.

Besondere Schwerpunkte zur Stärkung der urbanen Resilienz liegen auf:

- **Kompetenzen und Kapazitäten in Stadtverwaltungen aufbauen:** u.a. Entwicklung von Know-how, Ressourcen, Strukturen und Maßnahmen zur urbanen Resilienz durch nachhaltige, sektorübergreifende Strategien; Stärkung institutioneller und organisatorischer Kompetenzen in Stadtverwaltungen für eine langfristige Wirksamkeit und Vermeidung von Fehlanpassungen
- **Innovative Lösungen entwickeln:** u.a. (Weiter-)Entwicklung von innovativen Lösungen für Planungsprozesse und Methoden, Berücksichtigung neuer Ansätze in der integrierten Stadtentwicklung (u.a. für Klimaresilienz), Systemanpassungsbedarf und Governanceinnovationen identifizieren und anstoßen

- **Pionierstadtprojekte umsetzen:** Entwicklung und Initiierung der Umsetzung von skalierbaren Pilotmaßnahmen mit Vorbildwirkung für andere Städte (u.a. naturbasierter Lösungen)
- **Lernumgebung gestalten:** Kooperation, Lernen und Wissenstransfer zwischen Städten; Bündelung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Know-how und Best Practices, Teilnahme an der im Rahmen der Mission „Klimaneutrale Stadt“ aufgebauten Lernumgebung und des Begleitprozesses
- **Querschnittsthemen adressieren:** Verbesserung der Gesundheit, Lebens- und Aufenthaltsqualität in Städten, attraktive öffentliche Räume, aktive Mobilität, Baukultur, gesellschaftliche Teilhabe und Akzeptanz, Finanzierung und Folgekosten

Berücksichtigung von Vorarbeiten und bestehenden Partnerschaften

Die geplanten Maßnahmen und Aktivitäten sollen sich an nationalen und internationalen Strategien, Zielen und Missionen orientieren und wesentliche Vorarbeiten berücksichtigen. Entsprechende Vorarbeiten, Vorprojekte, Partnerschaften und Anknüpfungspunkte sind im Antrag darzustellen.

Integrierte Betrachtung von Klimaschutz und Resilienz für Städte mit bestehender Pionierstadt-Partnerschaft

Die bereits etablierten Partnerschaften im Rahmen der Mission „Klimaneutrale Stadt“ bilden eine wertvolle Grundlage, um das Thema urbane Resilienz ganzheitlich weiterzuentwickeln. Dabei ist es entscheidend, Klimaschutz und Klimawandelanpassung integriert zu denken und umzusetzen. Bestehende Strukturen und Kooperationen sollen gezielt einbezogen und gestärkt werden. Die neue Partnerschaft ist so zu gestalten, dass sie an vorhandene Ansätze anknüpft, diese sinnvoll ergänzt und zusätzliche Kompetenzen eng mit den bestehenden vernetzt. Die Verwaltungsstrukturen sollten dabei so entwickelt werden, dass sie auf bestehende Zuständigkeiten aufbauen und diese ausbauen, anschlussfähig sind und im engen Austausch mit bestehenden Pionierstadt-Akteur:innen stehen, sodass keine voneinander losgelösten Parallelstrukturen entstehen. Bestehende Allianzen zwischen Städten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen bieten Potenzial, thematisch und strukturell weiterentwickelt zu werden.

Städte ohne bestehende Pionierstadt-Partnerschaft

Auch Städte ohne bestehende Pionierstadt-Partnerschaft sind ausdrücklich eingeladen, sich an der aktuellen Ausschreibung zu beteiligen. Sie müssen dabei ihre Ausgangslage in der städtischen Klimaschutz-Governance sowie potenzielle Anschlussmöglichkeiten an bestehende Strukturen und Initiativen aufzeigen.

2.3 BUNDESMINISTERIUM FÜR INNOVATION, MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) beherbergt eine große Bandbreite an wichtigen und zukunftssträchtigen Themenbereichen, die allesamt für Österreich und seine Bürger:innen im Alltag unverzichtbar sind. Nicht nur werden im Bundesministerium die Weichen für eine nachhaltige und klimafreundliche Politik und Wirtschaft gelegt, auch wird der Verkehr auf Österreichs Straßen zu Land, Luft, Wasser und Schiene reguliert und verwaltet, die Erforschung und Bereitstellung innovativer Technologien „Made in Austria“ gefördert sowie die Mobilität der Zukunft schon heute umgesetzt.

Das Bundesministerium ist thematisch in folgende **Sektionen** gegliedert: Präsidium, Mobilität, Innovation und Technologie sowie Verkehr.

BUNDESHAUSHALT – UNTERGLIEDERUNG 34 INNOVATION UND TECHNOLOGIE

Die Untergliederung 34 (UG 34) im österreichischen Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) bezieht sich auf Innovation und Technologie (Forschung) und liegt im Zuständigkeitsbereich des BMIMI. Sie ist zentral für

die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI) sowie die Stärkung der Innovationsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft. Die UG 34 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.

Die zentralen Aufgabenbereiche der UG 34 liegen

- in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des FTI-Standorts Österreich auf hohem Niveau und der FTI-Intensität des Unternehmenssektors,
- in der Umsetzung von fokussierten, transformationsorientierten Maßnahmen, die einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, insb. von Klimawandel und Ressourcenknappheit leisten,
- in der Unterstützung von Menschen in der anwendungsorientierten FTI und der Förderung der Gleichstellung in diesem Bereich.

Das BMIMI arbeitet für einen leistungsfähigen Forschungs-, Technologie- und Innovationsstandort Österreich, der die Entwicklung von innovativen Lösungen und Schlüsseltechnologien für die grüne und digitale Transformation hin zu einer klimaneutralen Lebensweise in einer digitalen Welt begünstigt. Durch die Steigerung der FTI-Intensität des österreichischen Unternehmenssektors sollen Innovationschancen genutzt und eine neue, nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit verwirklicht werden. Der Aufbau von Zukunftskompetenzen und Innovationsfähigkeit sind dabei wesentlich und tragen dazu bei, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze zu sichern.

Die Bundesregierung beschließt gemäß **Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG)** einen **Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt)**. Der FTI-Pakt operationalisiert die Ziele und Handlungsfelder der [FTI-Strategie 2030](#) und definiert strategische forschungs- und innovationspolitische Schwerpunkte. Die Schwerpunkte werden in weiterer Folge durch die Ressorts in den Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen mit den zentralen Einrichtungen, gemäß deren jeweiligem gesetzlichen Auftrag sowie durch weitere Maßnahmen umgesetzt. In den Handlungsfeldern Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 3 werden beispielsweise nachfolgende Maßnahmen festgesetzt: Beteiligung an EU-Missionen, EU-Partnerschaften und IPCEIS steigern; FTI zur Erreichung der Klima- und Energieziele, Humanressourcen entwickeln und fördern sowie Europa für Österreich nutzen und weiterentwickeln; FTI zur Erreichung der Klimaziele (Entwicklung von Modellregionen und großformatigen Experimentierräumen).

Der **Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP)** ist ein Plan, mit dem alle EU-Staaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 (EUR-Lex) ihren Weg zum Erreichen ihrer EU-Energie- und Klimaziele nachweisen müssen. Das BMIMI verfügt über wesentliche Zuständigkeiten im Bereich Innovation und Technologie – Dimension Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Im Fokus stehen unter anderem die Mission „Klimaneutrale Stadt“ und die Mission „Klimawandelanpassung“.

Die in einem breiten Beteiligungsprozess entwickelte **Industriestrategie 2035** formuliert eine klare Vision und ambitionierte Ziele für die Weiterentwicklung unseres Industriestandorts in Europa und der Welt. Forschung, Technologie und Innovation sind zentral für die Steigerung der Produktivität und die Sicherung eines zukunftsfähigen Standorts, hochwertiger Arbeitsplätze und breiten Wohlstands. Die Umsetzung der FTI-bezogenen Maßnahmen der Industriestrategie erfolgt im Bereich des BMIMI über den FTI-Pakt, ergänzt durch Maßnahmen im Klima- und Energiefonds. Die aktuelle Industriestrategie sieht ein Vorantreiben von Systeminnovationen für die Transformation vor. Unter anderem wird die Neuausrichtung der FTI-Maßnahmen in den Fokusbereichen zukunftsfittes Bauen und Pionierstädte, grüne Energie- und Mobilitätstechnologien, zukunftsfitte und klimaneutrale Industrie und Produktion durch breite, systematische Integration der Prinzipien der Kreislaufwirtschaft gestärkt.

2.4 KLIMA- UND ENERGIEFONDS

Der Klima- und Energiefonds ist ein Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er gilt als öffentlicher Auftraggeber und unterliegt daher dem Bundesvergabegesetz. Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

Das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) hat die Ziele, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie, insbesondere zur

- Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger,
- Verbesserung der Energieintensität,
- Erhöhung der Versorgungssicherheit und Reduktion der Importe von fossiler Energie,
- Stärkung der Entwicklung und Verbreitung der österreichischen Umwelt- und Energietechnologie,
- Intensivierung der klima- und energierelevanten Forschung sowie
- Absicherung und zum Ausbau von Technologieführerschaften zu leisten.

Zum Zweck der Verwirklichung dieser Ziele wurde der „Klima- und Energiefonds“ eingerichtet. Die für die Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.

Das oberste Organ des Klima- und Energiefonds ist das Präsidium. Zu dem Präsidium gehören:

1. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft oder eine von ihr bzw. ihm entsandte Vertretung,
2. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur oder eine von ihr bzw. ihm entsandte Vertretung,
3. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus oder eine von ihr bzw. ihm entsandte Vertretung und
4. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen oder eine von ihr bzw. ihm entsandte Vertretung (Novelle in Kraft getreten am 01.07.2025).

Der Klima- und Energiefonds bildet die Brücke zwischen Forschung und Markt – von der Klimaforschung bis hin zu innovativen Umsetzungsprojekten in ganz Österreich. Er unterstützt die Entwicklung neuer Ideen ebenso wie deren wissenschaftliche Erforschung und begleitet den gesamten Prozess bis zur nationalen und regionalen Umsetzung. Weiters hat der Klima- und Energiefonds die Aufgabe, Klimawandelanpassungsmaßnahmen durch zielorientierte Kooperationen und andere Unterstützungsformen umzusetzen.

Zur Bewältigung der Klimakrise braucht es transformative Innovationen, die ganze Systeme nachhaltig verändern – technologisch, ökologisch, sozial und ökonomisch. Hier setzt der Klima- und Energiefonds an.

Die [Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel](#) bildet den nationalen Orientierungsrahmen für Maßnahmen zur Erhöhung der Klimaresilienz von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft. Der Klima- und Energiefonds ist mit unterschiedlichen Initiativen ein wesentlicher Umsetzer der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Ziel der Strategie ist es, negative Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden oder zu minimieren und gleichzeitig Chancen zu nutzen. Dafür werden Verwundbarkeiten reduziert und die Widerstandsfähigkeit in Bereichen wie Wasserwirtschaft, Gesundheit, Infrastruktur und Naturgefahrenmanagement gestärkt. Ein Aktionsplan mit Empfehlungen in 14 Aktivitätsfeldern dient als Rahmen für regionale und bundesländerspezifische Anpassungsstrategien. Projekte dieser Ausschreibung sollen sich an den Zielen der nationalen Strategie und der Bundesländer orientieren und zu deren Umsetzung beitragen.

3. PIONIERSTADT – PARTNERSCHAFT FÜR ZUKUNFTSFITTE GROßSTÄDTE

3.1 AMBITIONSNIVEAUS

Die drei Ambitionen Governance, Forschung und Umsetzung sowie Lernumgebung sind durch die Pionierstädte verpflichtend anzustreben und in den Anträgen nachvollziehbar zu beschreiben.

Pionierstädte der Partnerschaft müssen den Anspruch mitbringen, ihre Anstrengungen zur Stärkung urbaner Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels deutlich zu erhöhen und zu beschleunigen. Wichtig ist, dass das **Ambitionsniveau** dabei **deutlich über dem Status Quo** liegt und beispielgebend für andere Städte wirken kann.

Städte müssen ein breites **Commitment** und die Unterstützung von allen relevanten Zuständigkeiten sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der politischen Ebene mitbringen. Ein ausdrückliches Mandat der Stadtverwaltung sowie ein Nachweis der aktiven Einbeziehung der Stadtverwaltung in den Prozess (**Gemeinderatsbeschluss** oder je nach Gemeindeordnung **adäquates Dokument**) über die Einreichung samt wesentlicher Inhalte sind erforderlich.

Eine Kontaktaufnahme und eine inhaltliche Abstimmung mit der Landesverwaltung wird ausdrücklich empfohlen, um eine allfällige mögliche Verzahnung mit geplanten und laufenden Aktivitäten abzuklären. Eine mögliche Zusammenarbeit mit den Landesverwaltungen mit Bestätigung per **Letter of Intent (LoI)** wird begrüßt.

3.1.1 AMBITION 1: GOVERNANCE

Im Rahmen der dreijährigen ÖÖK sollen die teilnehmenden Großstädte eine nachhaltige Governance-Struktur im Bereich urbaner Resilienz aufbauen. Ziel ist es, urbane Resilienz insbesondere gegenüber den Folgen des Klimawandels systematisch und dauerhaft in der städtischen Verwaltung sowie in politischen und administrativen Entscheidungsprozessen zu verankern. Die strategische Gesamtsteuerung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung ist dabei ein zentrales Element, um ambitionierte Ziele kohärent zu planen, umzusetzen und langfristig zu sichern. Gleichzeitig soll die Governance-Struktur bestehende Pionierstadt-Partnerschaften und etablierte Klimaschutzinitiativen nutzen und weiterentwickeln, sodass vorhandene Ansätze gestärkt und sinnvoll ergänzt werden, ohne dass voneinander losgelöste Parallelstrukturen entstehen.

Zu diesem Zweck sind (zentrale) Koordinationsstrukturen einzurichten, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen zwischen Fachabteilungen klar zu definieren und relevante interne sowie externe Akteur:innen einzubinden. Die Governance-Struktur soll die Planung, Umsetzung und Verstetigung von Anpassungsmaßnahmen unterstützen, Fortschritte messbar machen und Innovationen fördern. Sie ist so auszulegen, dass sie über die Programmlaufzeit hinaus Bestand hat und die langfristige Resilienz der Stadt stärkt.

Die Governance-Struktur bildet die Grundlage dafür, dass das Ziel der Steigerung der urbanen Resilienz systematisch in bestehende Planungs-, Budget- und Entscheidungsprozesse integriert wird. Anpassungsziele sollen von Beginn an in strategischen Leitlinien, Fachplänen und Projektrealisierungen berücksichtigt und laufend in politischen und administrativen Entscheidungen reflektiert werden. Regelmäßige Abstimmungs- und Kommunikationsformate stellen sicher, dass Wissen, Erfahrungen und Bedarfe kontinuierlich einfließen.

Auf Basis dieser Governance-Struktur sind regulative Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen Resilienz umzusetzen. Dazu zählen unter anderem die Anpassung oder Weiterentwicklung von Richtlinien, Verordnungen, Planungsinstrumenten, Vorgaben, internen Prozessen, Strategien oder Konzepten. Wesentlich ist, dass diese Maßnahmen ressortübergreifend wirken, politischen Rückhalt haben und die systematische Berücksichtigung von Klimawandelanpassung in relevanten Planungs- und Entscheidungsprozessen sicherstellen.

Anforderungen an regulative Maßnahmen zur Steigerung urbaner Resilienz

- **Innovations- und Modellcharakter:**
Regulative Maßnahmen sollen innovative Ansätze zur Integration des Ziels urbaner Resilienz in politische, strategische oder administrative Entscheidungsprozesse aufzeigen. Ziel ist es, übertragbare Lösungen zu entwickeln, die auch für andere Städte als Vorbild dienen können.
- **Messbare Wirkung und strukturelle Co-Benefits:**
Die Maßnahmen müssen eine klare Steuerungs- oder Lenkungswirkung entfalten, z. B. durch veränderte Planungs- oder Entscheidungsgrundlagen, verbindliche Vorgaben oder neue Prozesse. Sie sollen langfristige Mehrwerte schaffen, etwa durch erhöhte Planungssicherheit, effizientere Ressourcennutzung, verbesserte Koordination oder eine systematische Berücksichtigung von Klimarisiken.
- **Integrierte Planung und politische Verankerung:**
Regulative Maßnahmen müssen möglichst abteilungsübergreifend in der Stadtverwaltung entwickelt und umgesetzt werden. Eine Einbindung relevanter politischer Entscheidungsebenen ist wesentlich, um Verbindlichkeit und dauerhafte Wirkung sicherzustellen.
- **Nachhaltigkeit und Verstetigung:**
Die Maßnahmen sollen so ausgestaltet sein, dass sie über die Programmlaufzeit hinaus wirksam bleiben und dauerhaft angewendet werden. Ziel ist die nachhaltige Institutionalisierung urbaner Resilienz unter anderem durch ihre Integration in Regelwerke, strategische Leitlinien und städtische Prozesse.

3.1.2 AMBITION 2: FORSCHUNG UND UMSETZUNG

Im Rahmen der dreijährigen ÖÖK sollen die teilnehmenden Großstädte jeweils mindestens **drei ambitionierte Pionierstadtprojekte** zur Stärkung urbaner Resilienz, insbesondere im Kontext der Klimawandelanpassung, initiieren und vorantreiben. Die Projekte sollen möglichst auf bereits bestehenden Vorarbeiten in der Stadt aufbauen.

Eines der insgesamt drei Projekte muss ein **Forschungsprojekt** sein, beispielsweise in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Regulatorik, Verwaltung oder Demonstration. Die beiden weiteren Projekten können ebenfalls Forschungsprojekte oder möglichst innovative, ambitionierte praxisnahe **Umsetzungsprojekte** im urbanen Raum sein, zum Beispiel die klimawandelangepasste Umgestaltung eines öffentlichen Raums (inkl. Entsiegelung) oder die Implementierung neuartiger Verfahren und Konzepte zur Stärkung urbaner Resilienz.

Anforderungen an Forschungs- und Umsetzungsprojekte zur urbanen Resilienz:

- **Innovations- und Modellcharakter:**
Jedes der mindestens drei Projekte soll innovative Ansätze zur Stärkung urbaner Resilienz aufzeigen, die über klassische Maßnahmen hinausgehen. Ziel ist, dass die Projekte übertragbare Lösungen für andere Städte liefern. Die Projekte sollen beispielgebende innovative Lösungen erproben, die multiplizierbar und skalierbar sind und die Sichtbarkeit und Relevanz des Themas für interne und externe Stakeholder:innen erhöhen.
- **Messbare Wirkung und Co-Benefits:**
Die Projekte müssen konkrete Anpassungswirkungen erzielen, z. B. Verringerung von Hitzeinseln, Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit oder Schutz kritischer Infrastruktur. Sie sollen Mehrwerte für die Bevölkerung schaffen, etwa in den Bereichen Lebensqualität, Gesundheit, Biodiversität, soziale Teilhabe oder Wirtschaft. Die Wirkung der Projekte ist nach Abschluss im Rahmen des programmbegleitenden Monitorings darzustellen.

- Integrierte Planung und Stakeholder:innen-Einbindung:
Die Projekte müssen möglichst abteilungsübergreifend in der Stadtverwaltung geplant und umgesetzt werden. Wesentlicher Bestandteil ist die Einbindung lokaler Akteur:innen (z. B. Bezirke, Bevölkerung, Wohnbaugesellschaften, NGOs oder Unternehmen).
- Skalierbarkeit und Nachhaltigkeit:
Jedes Projekt soll so konzipiert sein, dass eine Fortführung oder Ausweitung nach Projektlaufzeit möglich ist. Erfolgreiche Projekte sollen als Vorbild für andere Stadtbereiche oder Städte dienen können.
- Zeitlicher Rahmen und Umsetzungstiefe:
Die Projekte sollen innerhalb der Projektlaufzeit initiiert und in die Umsetzung gebracht werden.

Im Rahmen der ÖÖK werden ausschließlich Maßnahmen unterstützt, die den [Prinzipien guter Anpassungspraxis](#) entsprechen, um Fehlanpassungen weitestgehend zu vermeiden. Sämtliche (potenzielle) Maßnahmen sind daher im Vorfeld aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven zu prüfen. Die Kriterien guter Anpassung sind – soweit für die jeweilige Maßnahme relevant – einzuhalten und stellen eine Voraussetzung für eine allfällige finanzielle Unterstützung im Rahmen der ÖÖK dar. Alle Maßnahmen, sowohl regulative als auch Forschungs- und Umsetzungsprojekte, müssen darauf ausgerichtet sein, die spezifische **Betroffenheit, Probleme und Herausforderungen** der Stadt durch den Klimawandel zu adressieren und die städtische Resilienz gezielt zu erhöhen.

Forschungsprojekte

Diese können u.a. in den Initiativen [Technologien und Innovationen der Klimaneutralen Stadt](#), [StartClim](#), [Austrian Climate Research Programme \(ACRP\)](#), [Energieforschung](#) oder [Mobilitätswende](#) eingereicht werden.

Umsetzungsprojekte

Der [Förderkatalog Klimawandelanpassung](#) bietet einen Überblick über Fördermöglichkeiten für die Umsetzung von Projekten zur Klimawandelanpassung.

3.1.3 AMBITION 3: LERNUMGEBUNG

Ziel ist es, urbane Resilienz – insbesondere durch Klimawandelanpassung – in der Stadt konsequent zu verankern und diese als (stadt-)regionale, nationale und internationale Lernumgebung für Städte, Kommunen, Bundesländer und den Bund zu etablieren. Diese Lernumgebung dient dem systematischen Austausch zu durchgeführten Projekten, regulativen Maßnahmen und Verstetigungsstrategien sowie der gemeinsamen Weiterentwicklung wirksamer Ansätze der Klimawandelanpassung.

Die Lernumgebung ermöglicht Lernen

- innerhalb der Stadt und der Stadtregion,
- zwischen den teilnehmenden Städten,
- auf Ebene der Bundesländer,
- im Austausch mit nationalen und – wo sinnvoll – europäischen Initiativen,
- zwischen der Stadt und der Bevölkerung.

Ein zentraler Bestandteil ist der Wissenstransfer zu praxisrelevanten Erfahrungen, Daten, Good-Practice-Beispielen und Lessons Learned aus den umgesetzten Projekten und regulativen Maßnahmen. Die Städte sollen dabei als Vorbilder wirken und übertragbare Lösungsansätze für andere Städte und Gemeinden sichtbar machen.

Darüber hinaus ist die Lernumgebung gezielt als Kommunikationsraum Richtung Bevölkerung auszugestalten. Die Ergebnisse der Projekte sollen verständlich aufbereitet, aktiv kommuniziert und ihre Co-Benefits (z.B. für Lebensqualität, Gesundheit, Biodiversität oder soziale Teilhabe) sichtbar gemacht werden. Ziel ist es, Akzeptanz, Bewusstsein und Unterstützung für Maßnahmen zur Stärkung urbaner Resilienz zu fördern.

Im Rahmen der Lernumgebung sind Synergien mit bestehenden lokalen, regionalen nationalen und bundesländerbezogenen Initiativen¹ zu nutzen und bestehende Netzwerke aktiv einzubinden. Die programm- begleitenden Austausch- und Vernetzungsformate unterstützen den Kompetenzaufbau, den Erfahrungsaustausch und die nachhaltige Verankerung von urbaner Resilienz über den direkten Wirkungsbereich der einzelnen Städte hinaus.

Erkenntnisse aus bestehenden Pionierstadt-Partnerschaften der Mission „Klimaneutrale Stadt“, insbesondere im Bereich Governance, sind verpflichtend in die Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse einzubeziehen, um die Verstetigung urbaner Resilienz in der Verwaltung zu fördern.

3.1.4 BEITRAG ZU DEN NACHHALTIGKEITZIELEN (SDGS)

In dieser Ausschreibung müssen seitens der Antragsteller:innen die wichtigsten Nachhaltigkeitsziele adressiert werden, zu denen das Projekt einen konkreten positiven Beitrag leistet. Die angestrebten Nachhaltigkeitseffekte sind im Antrag auszuführen und im Forschungsdesign zu berücksichtigen.

Welche Nachhaltigkeitsinitiativen und -maßnahmen liegen zu Grunde?

Die Ausschreibung nimmt Bezug auf die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und auf die europäischen Elemente des EU Green Deal. Auf nationaler Ebene werden mit dem Regierungsprogramm 2025 zusätzlich die Ziele Klimaneutralität, Klimawandelanpassung, effiziente Ressourcennutzung und die Umsetzung einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft in Einklang mit ökologischen und sozialen Aspekten verfolgt. Weiterführende Informationen finden Sie auf der FFG-Website www.ffg.at/nachhaltigkeit-kriterien.

3.2 DIE BASIS FÜR EINE KOOPERATION

3.2.1 WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Die vorliegende Ausschreibung richtet sich an österreichische Städte ab 50.000 Einwohner:innen und dient dem Abschluss eines Kooperationsvertrages.

3.2.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOOPERATION

Als Instrument für die Vergabe wird in dieser Ausschreibung der Ausnahmetatbestand der **öffentlich-öffentlichen Kooperation** gem § 10 Abs 3 BVergG 2018 angewendet (s. Kapitel 3.3.1). Zur Erfüllung des Ausnahmetatbestandes sind nachfolgend die Begründung des Mehrwerts der Zusammenarbeit, die gemeinsamen Ziele der Pionierstadt, des BMIMI und des Klima- und Energiefonds, die Eigenleistungen der Pionierstadt und die Eigenleistungen des BMIMI und des Klima- und Energiefonds beschrieben.

3.2.3 BEGRÜNDUNG DES MEHRWERTS DER ZUSAMMENARBEIT

Durch die öffentlich-öffentliche Kooperation definieren das BMIMI, der Klima- und Energiefonds und die Pioniergroßstädte gemeinsam ihren Bedarf und ihre Ziele zur Stärkung urbaner Resilienz in Städten. Durch Forschungs- und Umsetzungsprojekte, Governance-Maßnahmen und Lernumgebungen werden diese Ziele beschleunigt erreicht. Dafür werden Kapazitäten und Know-how in Großstädten aufgebaut. Sowohl die Stadt als auch das BMIMI und der Klima- und Energiefonds profitieren von einer optimalen personellen sowie strukturellen Einbettung und synergetischen Koordination verschiedenster (FTI-)Initiativen in den Städten, und das BMIMI und der Klima- und Energiefonds können ihre zukünftigen Aktivitäten optimal auf konkrete Bedarfslagen und Erfordernisse ausrichten.

¹ u.a. Pionier-Klein- und Mittelstädte, [Klima- und Energie-Modellregionen \(KEM\)](#) und [Klimawandelanpassungs-Modellregionen \(KLARI\)](#), LEADER

Das BMIMI, der Klima- und Energiefonds und die Pionierstadt leisten somit einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung. Eine gemeinsame Strategie des BMIMI, des Klima- und Energiefonds und der Pionierstadt ermöglicht es, dass die Anstrengungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen gebündelt und synergetisch ausgerichtet werden können.

3.2.4 GEMEINSAME ZIELE DES BMIMI, DES KLIMA- UND ENERGIEFONDS UND DER PIONIERSTADT FÜR DIE ÖFFENTLICH-ÖFFENTLICHE KOOPERATION

Basierend auf den Aufgaben von BMIMI, Klima- und Energiefonds und Städten und deren Rechtsgrundlagen wurden für die öffentlich-öffentliche Kooperation gemeinsame, im öffentlichen Interesse liegende Ziele definiert.

Gemeinsame Ziele

- Wirkungsvolle **Kapazitäten** sind aufzubauen und in Strukturen einzubetten. Dies erfordert eine enge Abstimmung, konsistentes entschlossenes Handeln zwischen der politischen Ebene und der Verwaltungsebene einer Stadt.
- **Städtische Verwaltungsstrukturen** müssen weiterentwickelt werden, damit Klimawandelanpassung in die Entscheidungsprozesse einer Stadt eingehen.
- **Innovationsaktivitäten** fließen in die **kommunale Handlungs- und Entscheidungspraxis** ein und werden dort in Wert gesetzt und stärken die Wettbewerbsfähigkeit der **regionalen Wirtschaft, fördern die Standortqualität und erhöhen die Resilienz**.
- **Innovative Umsetzungen** im Bereich urbaner Resilienz – insbesondere zur Klimawandelanpassung – sind voranzubringen, um **Systemtransformationen** zu erreichen.
- Ein **gemeinsamer Lern- und Transferprozess** ist durch Stakeholderprozesse, Kooperationen, Austausch mit anderen Städten, den Bundesländern, dem BMIMI, dem Klima- und Energiefonds und weiteren relevanten Akteuren anzustoßen und zu ermöglichen. Kooperationsnetzwerke, Allianzen sowie die Teilnahme an anderen Initiativen sind zu **errichten bzw. aufrechtzuerhalten**.
- Pionierstädte dienen als Lern- und Experimentierräume für **Innovationen und Lösungen**, die dann für andere Kontexte und Städte replizierbar, übertragbar und skalierbar sein sollen.
- Eine zielgruppenkonforme **Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit** für resiliente und angepasste Städte ist durchzuführen und durch partizipative Prozesse zu ergänzen, die eine **aktive Einbindung von Bürger:innen** ermöglichen.
- **Querschnittsthemen:** Verbesserung der Gesundheit, Lebens- und Aufenthaltsqualität in Städten, attraktive öffentliche Räume, aktive Mobilität, Baukultur, gesellschaftliche Teilhabe und Akzeptanz, Finanzierung und Folgekosten

3.2.5 EIGENLEISTUNGEN DER PIONIERSTADT

Geplante Eigenleistungen

Die Eigenleistungen der Pionierstadt beinhalten jene spezifischen Aktivitäten, welche diese zum Erreichen der gemeinsamen Ziele setzt (jene Leistungen, deren Kosten im Rahmen der ÖÖK durch das BMIMI und den Klima- und Energiefonds ausgeglichen werden sollen). Zusätzlich kann die Stadt auch Eigenbeiträge in Form von Leistungen oder Geldmitteln einbringen (z. B. Investitionskosten für die Umsetzungsprojekte). Die Eigenleistungen und Eigenbeiträge der Städte sind in der Online-Projektbeschreibung im eCall darzustellen.

Die Pionierstadt als Kooperationspartnerin muss die Zielsetzung auf Stadtebene (z.B. durch Beschlüsse, Statuten) an die städtischen Anforderungen anpassen und für die Laufzeit der Kooperation sicherstellen. Städte müssen ein breites Commitment und die Unterstützung von allen relevanten Zuständigkeiten sowohl auf der Verwaltungs- als auch auf der politischen Ebene mitbringen. Die durch die Partnerschaft geschaffenen Ressourcen müssen eng an die städtische Struktur angebunden sein.

Ergänzende Eigenleistungen

- Zusammenarbeit mit den Begleitprozessen
Die Pionierstädte verpflichten sich im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Kooperation zur Zusammenarbeit mit den im Rahmen der Begleitprozesse beauftragten Organisationen (s. Kapitel 3.2.6). Dabei sind auch dementsprechend Ressourcen für die Teilnahme an den Formaten des Begleitprozesses vorzusehen.
- Mitwirken am Monitoring
Ziel des Monitorings ist es, den Fortschritt der Maßnahmen sowie ihre Wirkung anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren systematisch zu erfassen. Das dient dazu, bei einem allenfalls nicht gewünschten Verlauf gegensteuern zu können.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
Die Pionierstädte verpflichten sich mit der FFG, dem BMIMI und dem Klima- und Energiefonds zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Beispielhafte Tätigkeiten

Nachfolgend sind mögliche beispielhafte Tätigkeiten einer Pionierstadt und die entsprechende Verschränkung sämtlicher Aktivitäten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) beschrieben:

Ambition 1 – Governance:

- Initiieren von Verwaltungsinnovation durch Reorganisation der Prozesse und Verwaltungsstrukturen. Hierfür bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit aller Verwaltungsstellen sowie der kommunalen Betriebe. Diese müssen sektorenübergreifende strategische und operative Aktivitäten definieren und umsetzen. Weitere wichtige Akteur:innen sind in den Transformationsprozess miteinzubeziehen.
- Nutzung von Synergieeffekten mit bestehenden Initiativen

Ambition 2 – Forschung und Umsetzung:

- Die initiierten Pionierstadtprojekte sollen die Stadt zukunftsfähig machen. Es sollen ambitionierte Projekte zur Stärkung der urbanen Resilienz umgesetzt werden. Diese Projekte sollen auch beispielgebend für andere Städte sein.
- Es sollen wesentliche Aktivitätsfelder der urbanen Resilienz – insbesondere der Klimawandelanpassung – bearbeitet werden. Je nach Pionierstadt soll es individuelle Themen geben, die von der jeweiligen Stadt behandelt werden.

Ambition 3 – Lernumgebung:

- Die Aktivitäten der Pionierstadt sollen sowohl für andere Städte und Kommunen, aber auch für die Bundesländer und den Bund als Lernumgebung dienen, damit dort die entsprechenden Stellschrauben der zukünftigen Rahmensetzung zur Stärkung der urbanen Resilienz adaptiert werden können.
- Das BMIMI und der Klima- und Energiefonds werden einen umfassenden Begleitprozess durchführen, welcher diese Ebenen vernetzt und in die eigenen Aktivitäten einbezieht. Die Teilnahme an dieser Begleitung ist für alle Pionierstädte verpflichtend.

3.2.6 EIGENLEISTUNGEN DES BMIMI UND DES KLIMA- UND ENERGIEFONDS

Das BMIMI und der Klima- und Energiefonds bringen folgende Eigenleistungen in die Partnerschaft ein:

- Mitwirkung im Kernteam Mission "Klimaneutrale Stadt" bzw. nachfolgender Initiativen im Themenfeld
- Kooperationspartner der Pionierstädte
- Schnittstelle zwischen den Pionierstädten und anderen Förderprogrammen und Initiativen des BMIMI (FTI- Schwerpunkte, etc.) und des Klima- und Energiefonds
- Einbindung von Klimawandelanpassungs-Themen, um eine zukunftsfähige Gestaltung von öffentlichen Räumen zu beschleunigen

- Vernetzung regionaler Initiativen² mit der Mission „Klimaneutrale Stadt“, mit dem Ziel Synergien zwischen den Kooperationsprogrammen zu nutzen, um zum einen Ergebnisse aus der Forschung in die breite Umsetzung zu bringen und zum anderen Erfahrungen und Herausforderungen aus der Praxis in die Forschung zurückzuführen
- Wissensaufbau und -transfer innerhalb der Kooperation und darüber hinaus
- Abstimmung mit den Bundesländern und deren Netzwerken, um den Wissenstransfer zu ermöglichen
- Integration der Mission „Klimaneutrale Stadt“ in die Kommunikations- und Medienarbeit des BMIMI und des Klima- und Energiefonds

Eigenleistungen des BMIMI und Klima- und Energiefonds im Rahmen des Kernteams „Klimaneutralen Stadt“³:

- Koordination und Weiterentwicklung der Mission „Klimaneutrale Stadt“ mit den relevanten Abteilungen aller Sektionen des BMIMI, Klima- und Energiefonds sowie der FFG
- Aufbau, Begleitung und Weiterentwicklung der Mission „Klimaneutrale Stadt“, die durch die thematische Förderausschreibung „Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt“ in den nächsten Jahren gespeist wird
- Umsetzung von FTI-Begleitmaßnahmen, um Beiträge für die Mission „Klimaneutrale Stadt“ liefern zu können
- Überleitung der Ergebnisse aus der Mission „Klimaneutrale Stadt“ sowie der einzelnen Forschungsprojekte in die Umsetzung bzw. in umsetzungsrelevante Prozesse im Wirkungskreis des Klima- und Energiefonds
- Koordination und laufender Austausch zwischen den Pionierstädten (Begleitung) und weiteren Städten zum Wissens- und Erfahrungstransfer
- Herausarbeiten des Bedarfs und der Anforderungen der Städte an die FTI-Aktivitäten und die Umsetzungsinstrumente der Mission „Klimaneutrale Stadt“
- Mobilisierung österreichischer Städte zur Teilnahme an der Mission sowie den Ausschreibungen rund um die Mission „Klimaneutrale Stadt“
- Gewährleisten des Austausches zwischen den FTI-Projekten der Mission „Klimaneutrale Stadt“

Begleitprozess

Das BMIMI und der Klima- und Energiefonds bieten einen Begleitprozess im Rahmen der Mission „Klimaneutrale Stadt“ für die Städte der Partnerschaft an. Der Begleitprozess erfolgt in Kooperation mit anderen Organisationen.

Die Unterstützungsleistungen im Rahmen des Begleitprozesses haben das Ziel, Städte auf dem Weg zur Klimaneutralität, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft zu begleiten, und umfassen die

- Aktivierung von Lernumgebungen und die Unterstützung des Wissensaufbaus und -transfers.
- Beratung und Vernetzung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.
- Identifikation und Erarbeitung von replizierbaren und skalierbaren Lösungen sowie Good-Practice kommunaler Handlungspraxis (Governance).
- Verankerung nachhaltiger Prozesse in der Verwaltung.
- Aktivierung von Akteursgruppen durch Einbettung von Initiativen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, etc.
- Mitwirkung am Monitoring.

Die Städte nehmen im Begleitprozess eine aktive Rolle ein, indem sie sich inhaltlich einbringen, Maßnahmen anstoßen und den gemeinsamen Lern- und Entwicklungsprozess mitgestalten. Durch den gezielten Kapazitätsaufbau wird eine zentrale Ansprechperson in der Stadtverwaltung geschaffen, die als Drehscheibe fungiert, um bei Bedarf relevante Mitarbeiter:innen in die Qualifizierungsmaßnahmen des Begleitprozesses einzubinden. Um Ressourcen optimal einzusetzen, das Zusammenspiel von Klimaschutz- und

² Die regionalen Kooperationsprogramme Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) und Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) des Klima- und Energiefonds unterstützen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsprojekte in Regionen bei der Entwicklung eigenständiger, kontextgerechter Lösungen. Das Netzwerk besteht derzeit aus 130 KEM- und 93 KLAR!-Regionen mit 223 Modellregionsmanager:innen.

³ Kernteam „Klimaneutrale Stadt“ besteht aus Fachexpertinnen und -experten, der Abteilungen III/3 – Energie- und Umwelttechnologien und III/4 – Mobilitäts- und Verkehrstechnologien des BMIMI, des Klima- und Energiefonds und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

Anpassungsmaßnahmen zu maximieren und die gewonnenen Learnings für die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen zu nutzen, wird eng an den bestehenden Begleitprozess der laufenden Klimaschutz-ÖÖK angeknüpft.

3.2.7 FINANZIERUNG

Die **Eigenleistungen des BMIMI** werden aus den Ressortbudgets für FTI-Programme bzw. aus Basisfinanzierungen des BMIMI an seine Töchter finanziert.

Die **Eigenleistungen des Klima- und Energiefonds** werden aus dem Klima- und Energiefonds-Budget finanziert.

3.3 FORMALE ANFORDERUNGEN AN DIE KOOPERATION

3.3.1 DEFINITION DES AUSNAHMETATBESTANDS DER ÖFFENTLICH-ÖFFENTLICHEN KOOPERATION

Gemäß § 10 Abs 3 BVergG 2018 bzw. der zugrundeliegenden Bestimmungen des Unionsvergaberechts sowie der bislang vorliegenden Judikatur ist eine so genannte „öffentlich-öffentliche Kooperation“ aufgrund des Ausnahmetatbestandes vom Vergaberegime ausgenommen, wenn sie kumulativ nachfolgende Punkte erfüllt.

Die öffentlich-öffentliche Kooperation

- erfolgt ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggeber:innen.
- steht unmittelbar mit der Ausführung einer von den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zu erbringenden öffentlichen Dienstleistung in Zusammenhang. (Identische bzw. sich ergänzende öffentliche Dienstleistungen, die von den beteiligten Stellen jeweils erbracht werden müssen, sind in „Zusammenarbeit“, also von allen öffentlichen Einrichtungen mit Unterstützung der anderen oder koordiniert, zu erbringen.)
- muss im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden.
- wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt.
- zielt nicht darauf ab, das Vergaberecht zu umgehen, wobei die beteiligten öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen.
- lässt Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern ausschließlich nach Erwägungen des öffentlichen Interesses zu, wobei diese nur einen reinen Kostenausgleich und daher keinen Gewinn umfassen dürfen.
- sieht vor, dass alle Beteiligten einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung erbringen müssen, der über eine allfällig vorgesehene Entgeltzahlung hinausgeht. Daher muss die Kooperationsvereinbarung das Ergebnis einer Initiative der Vertragsparteien zur Zusammenarbeit sein. Ein gemeinsamer Bedarf und die Lösungen dafür sind zu definieren. Die Kooperation beruht auf einer gemeinsamen Strategie und setzt voraus, dass die öffentlichen Auftraggeber ihre Anstrengungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen bündeln.
- setzt voraus, dass dadurch kein privater Dienstleistungserbringer bessergestellt wird als seine Wettbewerber.
- kann sowohl in Form einer gemeinsamen Einrichtung als auch auf vertraglicher Grundlage erfolgen, da die Organisations- bzw. Rechtsform der Kooperation nicht maßgeblich ist.

3.3.2 WER IST VERTRAGSPARTNER:IN?

Vertragspartner:innen können österreichische Städte ab 50.000 Einwohner:innen sein. Der/die städtische Partner:in muss zwingend ein öffentlicher Auftraggeber sein, auf die Rechtsform kommt es dabei aber nicht an. Die Gründung neuer Rechtspersönlichkeiten ist nicht erforderlich.

In der praktischen Umsetzung wird die Kooperationsvereinbarung auf vertraglicher Grundlage zwischen dem BMIMI oder dem Klima- und Energiefonds als Kooperationspartner und einer Pionierstadt geschlossen.

Die Pionierstädte müssen ein breites Commitment und die Unterstützung von allen relevanten Zuständigkeiten, sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Politikebene, mitbringen. Die Vertragsunterzeichnung auf Seiten der Pionierstadt muss entweder durch den/die Bürgermeister:in oder die oberste Stadtverwaltungsbehörde erfolgen. Ggf. notwendige Beschlüsse sind auf Nachfrage vorzulegen.

Die Vertragsabwicklung erfolgt durch die vom BMIMI und Klima- und Energiefonds beauftragte FFG.

3.3.3 WELCHE ADMINISTRATIVEN PFLICHTEN HAT DIE PIONIERSTADT IM RAHMEN DER PARTNERSCHAFT?

Die Aufgaben der Projektleitung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der FFG und dem BMIMI bzw. Klima- und Energiefonds
- Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Kosten, welche der FFG bei der Abrechnung vorgelegt werden

Als Projektleitung verpflichten Sie sich, dass

- Sie die Finanztransferleistungen verwalten.
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren.
- Sie entsprechend dem Kooperationsvertrag abrechnen und berichten.

3.3.4 WIE HOCH IST DIE FINANZIERUNG?

Die Finanzierung erfolgt in Form eines Finanztransfers und beträgt pro Stadt **maximal 700.000,- EUR**.

3.3.5 WELCHE KOSTEN SIND FINANZIERBAR?

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Start der Kooperation und für die Anerkennung von Kosten ist nach Einreichung des ÖÖK-Antrags und ist im [eCall](#) anzugeben. **Der späteste Zeitpunkt für den Start der Kooperation ist der 01.06.2027.**

Für die Anerkennung der Kosten müssen die Leistungen der Stadt direkt und eindeutig der Kooperation zugeordnet werden können. Das heißt:

- Sie fallen während des Kooperationszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an;
- sie entsprechen dem Kooperationsvertrag;
- sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Anerkennbare Kosten

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht der finanzierbaren und nicht finanzierbaren Kostenpositionen.

Tabelle 3: Übersicht über finanzierbare und nicht finanzierbare Kostenpositionen

Finanzierbare Kosten	Nicht finanzierbare Kosten
<ul style="list-style-type: none">• Personalkosten• Sachkosten (z.B. Büromiete, Infrastruktur, Druckkosten)• Drittkosten<ul style="list-style-type: none">- personalrelevante Drittkosten (z.B. Personal von ausgelagerten Organisationseinheiten)- sonstige Drittkosten begrenzt mit max. 20% der Gesamtkosten (z.B. Beauftragungen zur Unterstützung bei Veranstaltungen)• Reisekosten (z.B. Hotelkosten, Fahrtkosten)	<ul style="list-style-type: none">• Investitionskosten bei Projekten• Gemeinkosten

Hinweis: Allfällige Drittleistungen sind nachweislich vergaberechtskonform zu beauftragen. Bezüglich der Abrechnung von Drittkosten für Personalaufwände nachgelagerter Dienststellen oder verbundener Unternehmen im Sinne der gemeinsamen Ziele der öffentlich-öffentlichen Kooperation gelten dieselben Regelungen wie für die Vertragspartner:innen (z.B. kein Gewinnaufschlag, nur direkte Kosten). Sollten Beratungsunternehmen als Drittleister von der Stadt beauftragt werden, ist sicherzustellen, dass diese keine Schlüsselaufgaben wahrnehmen. Die zentrale Steuerung des Projektes muss bei der Stadt liegen.

Finanztransfer

Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber:innen sind ausschließlich nach Erwägungen des öffentlichen Interesses zulässig und können nur einen reinen Kostenausgleich darstellen und daher keinen Gewinn umfassen. Entsprechende Kostenaufzeichnungen, Rechnungen etc. sind für eine allfällige Prüfung durch die FFG zu führen. Gemeinkosten können weder als Pauschale noch als Berechnungen aus dem Kostenrechnungssystem geltend gemacht werden.

Der Finanztransfer für Personalkosten der Städte ist **ausschließlich für neue Stellen und Tätigkeiten** zu verwenden, die zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand geschaffen werden. Das bedeutet, dass aufgrund der ÖÖK für diese neue Stelle zusätzliche abgrenzbare Kosten entstehen. Eine klare Aufgabenzuordnung und eine transparente Stundenaufteilung sind erforderlich ([s. Kapitel 3.4.2 unter Verpflichtende Anhänge \(Strukturplan und Ressourcenplan\)](#)).

Da der Finanztransfer der Kooperation einen reinen Kostenausgleich im Zuge der Partnerschaft darstellt, kann dieser für hinzukommende Förderprojekte als Eigenmittel dargestellt werden.

Kostenplan

Der Projektantrag muss die ausgeschriebenen Leistungsinhalte adäquat und nachvollziehbar darstellen und mit einem plausiblen Kostenplan unterlegen. Die mit dem ÖÖK-Antrag vorgelegten und akzeptierten Kosten werden im Vertrag mit einem maximalen Leistungsentgelt und einer Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand festgelegt. Der FFG-Kostenleitfaden kommt in dieser Ausschreibung nicht zur Anwendung.

Offener Markt und Wettbewerb

Die beteiligten öffentlichen Auftraggeber:innen dürfen jede:r für sich auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten in den letzten drei Jahren erbracht haben. Dafür wird der **durchschnittliche Gesamtumsatz**, der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten **eines/ einer jeden Kooperationspartners/Kooperationspartnerin** herangezogen, die in den letzten drei Jahren erbracht wurden. Eine **Kooperationswert-Berechnung**⁴ ist durch die Kooperationspartner:innen **bei der Antragstellung für die letzten 3 Jahre sowie zusätzlich in den jährlichen Bericht aufzunehmen**. Durch die ÖÖK darf kein privater Dienstleistungserbringer bessergestellt werden als seine Wettbewerber. Allfällige Leistungen Dritter müssen jedenfalls vergaberechtskonform beauftragt werden und es muss ein

⁴ Vgl. Aufsatz RPA 2020, 327 für die Auslegungsvarianten zur Berechnung

nichtdiskriminierender Wettbewerb für interessierte Bietende im Hinblick auf die im Rahmen der Kooperation am Markt vergebenen Leistungen bestehen.

3.3.6 WAS GILT BEI DER REGELUNG VON VERWERTUNGSRECHTEN?

Die Verwertungsrechte können zusammengefasst wie folgt dargestellt werden.

Eine detailliertere Regelung der Verwertungsrechte wird im Vertrag zur öffentlich-öffentlichen Kooperation festgehalten:

- Das BMIMI und der Klima- und Energiefonds erhält nicht ausschließliche uneingeschränkte und unbeschränkte Nutzungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen der Pionierstädte, die bei der Durchführung der Kooperation entstehen, sowie – wenn zur Verwendung der Ergebnisse unbedingt erforderlich und nur in diesem Ausmaß – auch an bestehenden Schutzrechten der Pionierstädte.
- Das BMIMI und der Klima- und Energiefonds sind weiters berechtigt, von diesen ihnen eingeräumten Nutzungsrechten zu bestimmten Zwecken (insbesondere im Rahmen von Folgekooperationen) nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte zu erteilen.

3.4 EINREICHUNG UND BEWERTUNG

3.4.1 WIE VERLÄUFT DIE EINREICHUNG?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. Der **Vollantrag** muss **im eCall bis zum 15.09.2026, 12:00:00h (MEZ)** eingereicht werden.

Wie funktioniert die Einreichung des Vollantrags im eCall?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des [eCalls](#)
- eCall-Formulare online ausfüllen bzw. Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem [eCall](#) downloaden und ausarbeiten
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Ansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die antragstellende Stadt im Namen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder durch vertretungsbefugte Personen der Magistratsbehörde. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

3.4.2 WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: ecall.ffg.at

Die Einreichung beinhaltet folgende online Elemente, die im [eCall](#) unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung umfasst**
 - die Darstellung der Ausgangslage und Betroffenheit der Stadt und Vorarbeiten,
 - den Beitrag zur gemeinsamen Zielsetzung,
 - den Mehrwert der Kooperation,
 - die Beiträge zur Verbesserung der urbanen Resilienz,
 - die Beschreibung der Ambitionen (Governance, Forschung und Umsetzung, Lernumgebung) und weiterer Bausteine zur Stärkung urbaner Resilienz,
 - die Darstellung des Personals und der Organisation und
 - die Beschreibung der Eigenleistungen, Hebelwirkung und Leistungen auf dem offenen Markt (max. 20%) der letzten 3 Jahre.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, erwartete Ergebnisse.
- **Konsortium** beschreibt die Qualifikation der beteiligten Personen, das Commitment aus Politik und Verwaltung und die personelle Zusammensetzung im Sinne von Gender Mainstreaming
- **Kosten und Finanzierung** beschreiben die Kostenkategorien. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.
- **Verpflichtende Anhänge**

Folgende Dokumente sind als verpflichtende Anhänge im eCall hochzuladen:

 - **Gemeinderatsbeschluss** oder je nach Gemeindeordnung adäquates Dokument.
 - **Strukturplan** stellt dar, wie die Ziele der Kooperation in der Pionierstadt strukturell umgesetzt werden sollen. Ausgehend von den vorhandenen Strukturen in der Stadt sollen Lücken geschlossen und Additionalität erzeugt werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Sowohl die im Rahmen der Kooperation aufzubauenden Kapazitäten, als auch die einbezogenen Institutionen und Abteilungen sind anzuführen und deren Rolle bei der Zielerreichung zu beschreiben. Ein Stakeholder:innen-Mapping für alle relevanten Akteur:innen für die Umsetzung von Klimawandelanpassungsprojekten ist durchzuführen.

Die Verantwortlichkeiten und kommunale Organisationsstruktur können und sollen im Rahmen der Kooperation weiterentwickelt werden und somit zu Verwaltungsinnovation führen. Im Antrag sind diesbezügliche Notwendigkeiten und Perspektiven aufzuzeigen.

Darstellung: Organigramm inkl. Rollenbeschreibung ähnlich einer Geschäftsordnung und Stakeholder:innen-Mapping.
 - **Ressourcenplan** beschreibt sowohl die personellen als auch die monetären Ressourcen im Rahmen der Kooperation und muss sicherstellen, dass ausreichend Ressourcen vorhanden sind, um die jeweiligen Ziele der Pionierstadt zu erreichen. Wesentlich sind ausreichende und geeignete Personalressourcen, um Lösungen durch Forschung & Innovation voranzutreiben und in Wert zu setzen. In Bezug auf das Budget sind sowohl Eigenleistungen, die durch den Klima- und Energiefonds im Rahmen der Kooperation ausgeglichen werden sollen, als auch Eigenbeiträge der Stadt sowie sonstige Investitionen so detailliert wie möglich darzustellen.

Darstellung: tabellarische Auflistung der Ressourcenverteilung (Personal, Budget).
- **Optionale Anhänge**
 - **Letter of Intent (LoI) Bundesland:** Eine mögliche Zusammenarbeit mit den Landesverwaltungen mit Bestätigung per Letter of Intent (LoI) wird begrüßt. Eine Vorlage zum LoI ist auf der Ausschreibungswbseite der FFG unter den Ausschreibungsdokumenten zum Download verfügbar.
 - **Weitere projektrelevante Zusätze** wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen (max. 5 Seiten!)

3.4.3 MÜSSEN WEITERE PROJEKTE ANGEGEBEN WERDEN?

Vorarbeiten und laufende Initiativen

Pionier-Großstädte sind hochambitioniert und bauen, sofern vorhanden, auf bereits weichenstellende Vorarbeiten zur Umsetzung von Klimawandelanpassung auf. Dazu zählen Strategien, Konzepte, Fahrpläne, Beschlüsse, laufende Initiativen, etc. sowie Projekte, die im Rahmen der Partnerschaft und für deren Entwicklungen genutzt werden.

3.4.4 WIE DÜRFEN VERTRAULICHE PROJEKTDATEN VERWENDET WERDEN?

Datenverarbeitung

Sämtliche der FFG von Einreichenden zur Verfügung gestellte (personenbezogene) Daten, von der FFG selbst erhobene Daten sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 werden zu nachstehenden Zwecken verarbeitet:

- Zur Behandlung des Ansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Kooperationsvoraussetzungen.
- Zum Abschluss des Kooperationsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Kooperationsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Finanztransferleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Finanzierungsvoraussetzungen.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen und -finanzierungen (§§ 38 iVm 18, 27, ARR 2014, § 12 FTFG, § 9 FFGG).

Zwecks Abwicklung der öffentlich-öffentlichen Kooperation werden von der FFG Daten an das BMIMI und den Klima- und Energiefonds als Kooperations- und Vertragspartner der Städte weitergegeben.

Personenbezogene Daten

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- BMIMI, Klima- und Energiefonds, die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Finanzierungsmaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer)
- sonstige Dritte (z.B. Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen)

Zur Bewertung des Projektes werden externe Expert:innen beauftragt, die die Projekte beurteilen. Diese Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen

Projektinhalte und -ergebnisse werden von der FFG – soweit nicht eine vertragliche oder rechtliche Verpflichtung besteht – nur mit Einwilligung der finanzierten Stadt veröffentlicht. Für jede über diese Bestimmungen hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist die Notwendigkeit der Erfüllung eines Vertrages und/oder vorvertraglicher Pflichten gegenüber den betroffenen Personen und Einrichtungen (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) und die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Sofern Einwilligungen erhoben werden, ist diese als Rechtsgrundlage für die jeweilige Verarbeitung zu benennen (Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Geheimhaltung

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG hat zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische

rische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO getroffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zu Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

3.4.5 WAS IST DIE FORMALPRÜFUNG?

Hier wird das Ansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 2 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Ansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Ansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste öffentlich-öffentliche Kooperation

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Strukturplan und Ressourcenplan liegen vor.	Strukturplan und Ressourcenplan	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Der Gemeinderatsbeschluss oder je nach Gemeindeordnung adäquates Dokument liegt vor.	Gemeinderatsbeschluss oder adäquates Dokument	ja	Auflage vor Vertrag
Die Einreichenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Österreichische Großstädte (ab 50.000 Einwohner:innen)	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Ein verpflichtendes Vorgespräch ist abzuhalten.	Das verpflichtende Vorgespräch wurde abgehalten.	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

3.4.6 WIE LÄUFT DIE BEWERTUNG AB?

Die vom BMIMI und Klima- und Energiefonds beauftragte FFG führt die Ausschreibung und das Auswahlverfahren sowie die Abwicklung durch.

Bewertungskriterien

Jedes Ansuchen wird anhand folgender 4 Bewertungskriterien beurteilt:

1. Ambition (s. Tabelle 5)
2. Qualität des Vorhabens (s. Tabelle 6)
3. Personal und Organisation (s. Tabelle 7)
4. Relevanz für die Ausschreibung (s. Tabelle 8)

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch jene Projekte, die mit null Punkten im 4. Hauptkriterium – „Relevanz für die Ausschreibung“ – bewertet wurden.

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Ambition

1. Ambition	max. Punkte 30 Schwellenwert 18
<p>1.1 Ambition 1 – Governance</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die beschriebene Ambition ausreichend, um die Governance der jeweiligen Stadt in Richtung Steigerung der urbanen Resilienz zu transformieren? • Werden alle wichtigen und relevanten Governance-Felder und Hebel der Pionierstadt in Bewegung gesetzt, um die kontinuierliche Verbesserung urbaner Resilienz zu gewährleisten? • Können durch die Governanceziele und -maßnahmen zielgerichtete Umsetzungen initiiert werden und sind Verwaltungsinnovationen erkennbar? Werden konkrete regulatorische Maßnahmen benannt und sind Zweck, Wirkungsweise sowie Steuerungseffekte klar beschrieben? Werden langfristige Mehrwerte aufgezeigt und ressortübergreifende Abstimmung sowie politischer Rückhalt belegt? Werden alle notwendigen Stakeholder einbezogen und Zuständigkeiten für die Governanceprozesse der jeweiligen Stadt beschrieben? • Ist die Verstetigung zur kontinuierlichen Verbesserung der urbanen Resilienz in der Governance über die Laufzeit der ÖÖK hinaus dargestellt? 	10
<p>1.2 Ambition 2 – Forschung und Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden mindestens drei Pionierstadtprojekte benannt und ist eindeutig ausgewiesen, welches Projekt als Forschungsprojekt gilt? • Ist das Ambitionsniveau der Forschung und Umsetzung ausreichend (Innovation, Betroffenheit, Skalierbarkeit, Zeithorizont)? • Wird im Vorhaben auf bestehende Vorarbeiten (FTI-Projekte, Strategien, Konzepte, etc.) aufgebaut? • Sind je Projekt messbare Anpassungsziele mit Baselines und Zielwerten definiert? • Werden die Wirkung der Pionierstadtprojekte und der zusätzliche Mehrwert beschrieben sowie deren Messung bzw. Bewertung dargelegt? • Wird die Fortführung oder Skalierung nach Projektende skizziert? 	10
<p>1.3 Ambition 3 – Lernumgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird eine Lernumgebung innerhalb der Stadt (inkl. kommunaler Betriebe) geschaffen, die den kontinuierlichen Wissensaufbau und -transfer im Bereich urbaner Resilienz unterstützt? • Wird im Antrag Bezug auf die Lernumgebungen auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, regional etc.) bzw. bestehende Initiativen genommen – und wie werden diese konkret für Wissensaufbau, Erfahrungsaustausch und Qualifizierung genutzt? • Werden weitere Stakeholder:innen (über den direkten Wirkungsbereich hinaus) berücksichtigt bzw. eingebunden? • Werden Maßnahmen getroffen um die Bürger:innen in die städtischen Veränderungsprozesse partizipativ einzubinden? • Wird auf vulnerable Gruppen in Bezug auf urbane Resilienz eingegangen? 	10

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

2. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 15 Schwellenwert 9
<p>2.1 Strukturplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist der Strukturplan klar formuliert, spiegelt dieser die notwendigen Elemente der jeweiligen Stadt und ihre relevantesten Themen wider und ist eine Erreichung der Ambitionsziele plausibel? • Wurden im Strukturplan alle notwendigen Abteilungen und Institutionen der jeweiligen Stadt berücksichtigt, die es zur Zielerreichung benötigt? • Wurde ein Stakeholder:innen-Mapping durchgeführt, um relevante Akteur:innen für die Umsetzung von Projekten zur Steigerung der urbanen Resilienz zu identifizieren? • Wird im Strukturplan klar beschrieben, wie im Rahmen der Kooperation Ressourcen eingesetzt werden und wie die zusätzlichen Kapazitäten und die Eigenleistungen verortet werden? 	5
<p>2.2 Ressourcenplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist der Ressourcenplan klar formuliert und spiegelt dieser die notwendigen Elemente und Themen der jeweiligen Stadt wider? • Ist der Ressourcenplan ausreichend ambitioniert und detailliert und ist die Verwendung der Ressourcen zielführend? • Werden die notwendigen Ressourcen zur Zielerreichung und für die geplanten Eigenleistungen dargestellt? • Stehen ausreichend Ressourcen für alle drei Ambitionslevels bzw. -ziele zur Verfügung? • Stimmt der Ressourcenplan mit dem Strukturplan überein? 	5
<p>2.3 Arbeitsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist der Arbeitsplan zielführend und ausreichend nachvollziehbar? • Ist der Arbeitsplan kohärent mit dem Struktur- & Ressourcenplan? • Ist die Planung und Umsetzung von Maßnahmen für alle drei Ambitionsebenen passend und plausibel? 	5

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Personal und Organisation

3. Personal und Organisation	max. Punkte 25 Schwellenwert 15
<p>3.1 Zuständigkeiten, Kompetenzen und Rollen zur Zielerreichung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die am Projekt beteiligten Personen/Abteilungen/Institutionen geeignet, die Zielsetzungen zu verfolgen und zu erreichen? • Verfügen die Projektbeteiligten über die notwendigen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Rollen zur Umsetzung des Vorhabens? • Werden durch die Kooperation die notwendigen personellen Kapazitäten geschaffen, um die Ambitionsziele zu erreichen? 	10
<p>3.2 Commitment aus Politik und Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reicht das Commitment von Politik und Verwaltung aus, um Maßnahmen zur Stärkung urbaner Resilienz beschleunigt umzusetzen? • Sind der notwendige politische und verwaltungstechnische Wille und der Anspruch auf die Neugestaltung der Verwaltungsstruktur überzeugend und zumindest für die gesamte Dauer der Kooperation vorhanden? 	10
<p>3.3 Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.) • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? 	5

Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz für die Ausschreibung

4. Relevanz für die Ausschreibung	max. Punkte 30 Schwellenwert 18
<p>4.1 Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele? Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel in die Ausschreibung?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt durch die Eigenleistungen der Stadt ein Beitrag zur gemeinsamen Zielsetzung der Kooperation? • Hat das Vorhaben pionierhaften Charakter? 	15
<p>4.2 Eigenleistung und Hebelwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird ausreichend Eigenleistung von der jeweiligen Stadt eingebracht? • Wird das Vorhaben eine entsprechende Hebelwirkung in der Stadt, aber auch für andere Städte bzw. in Österreich haben? • Können öffentliche oder privatwirtschaftliche Investitionen in die Umsetzung einfließen und eine Hebelwirkung erzeugen? 	15

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den angeführten Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Empfehlung zum Abschluss eines Kooperationsvertrages aus.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem/der Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich.

3.5 DER ABLAUF DER KOOPERATION

3.5.1 WIE ENTSTEHT DER KOOPERATIONSVERTRAG?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG dem/der Antragsteller:in das Ergebnis per eCall. Der/Die Antragsteller:in erhält eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Vertrag (z.B. Höhe der Finanzierung, Beginn und Ende der Vertragslaufzeit, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Vertrag von Seiten der FFG erstellt und an den/die Antragsteller:in übermittelt. Der/die Antragsteller:in retourniert den firmenmäßig gezeichneten Vertrag. Damit ist der Vertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf eine Finanzierung.

3.5.2 WIE WERDEN AUFLAGEN BERÜCKSICHTIGT?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Kooperationsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die die Stadt innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

3.5.3 WELCHE BERICHTE UND ABRECHNUNGEN SIND ERFORDERLICH?

- Innerhalb eines Monats nach den im Kooperationsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind ein Tätigkeitsbericht und eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein Tätigkeitsbericht, ein publizierbarer Endbericht und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- Verpflichtende Teilnahme am Monitoring im Rahmen des Begleitprozesses der Pionierstädte.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein Tätigkeitsbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls der bereits ausbezahlte Finanztransfer die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Tätigkeits- und Kostenberichte

Da es sich um einen Kooperationsvertrag handelt, werden sowohl BMIMI bzw. der Klima- und Energiefonds als auch die Pionierstädte jährliche Tätigkeitsberichte anfertigen. Das BMIMI und der Klima- und Energiefonds erstellt einen Tätigkeitsbericht inkl. Kosten zur Erreichung der gemeinsamen Ziele und der Eigenleistungen, welcher der Stadt als Kooperationspartner auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Die Pionierstädte müssen aufgrund der zur Verfügung gestellten Mittel jedenfalls Tätigkeits- und Kostenberichte zu vertraglich festgelegten jährlichen Berichtszeitpunkten vorlegen:

- **Tätigkeitsbericht**
 - Beschreibung der Veränderung zur Ausgangslage der Stadt
 - Beschreibung der erreichten und noch offenen Meilensteine
 - Beschreibung des Beitrags zur gemeinsamen Zielsetzung
 - Beschreibung der bisherigen Eigenleistung der Pionierstadt in den Ambitionen
 - Beschreibung der Leistungen auf dem offenen Markt
 - Aktualisierter Arbeitsplan über die gesamte Laufzeit, Detailplanung für das Folgejahr
 - Beschreibung des bisher erreichten Ressourcen- und Strukturaufbaus und Aktualisierung und Adaption des Ressourcen- und Strukturplans
- **Kostenbericht**
 - Summe der einzelnen Kostenkategorien und Gesamtsumme der angefallenen Kosten
 - Bestätigung der reinen Kostendeckung durch Wirtschaftsprüfer
 - Kostendarstellung der Leistungen auf dem offenen Markt
 - Abgrenzung zu allfälligen Förderungen
- **Publizierbarer Ergebnisbericht:** Mit Ende der ÖÖK-Laufzeit ist ein publizierbarer, barrierefreier Ergebnisbericht zu übermitteln.
 - Erkenntnisse zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung
 - Die durch die ÖÖK gewonnenen Erkenntnisse zur Stärkung urbaner Resilienz für die spezifische Stadt

Die Tätigkeitsberichte dienen als Grundlage für die Anpassung und Konkretisierung der Arbeitspläne der nächsten Jahre. Der Inhalt und der Umfang der Tätigkeitsberichte können auf Basis der Erfahrungen in der ÖÖK in Zukunft an neue bzw. bislang unbekannte Anforderungen angepasst werden.

Verzögerungen bei der Berichtslegung

Verzögerungen im Zusammenhang mit der Abgabe der Zwischen-/Endberichte sowie des publizierbaren barrierefreien Ergebnisberichts sind durch ein schriftliches Ansuchen mit einer stichhaltigen Begründung bis spätestens 1 Monat vor dem betreffenden Abgabetermin bei der FFG zu deponieren. Die Berichtsprüfung erfolgt durch die FFG.

3.5.4 WIE WERDEN RATEN AUSGEZAHLT?

Zahlungsfluss

Voraussetzung für die Auszahlung der Zahlungsraten ist jedenfalls die Unterzeichnung des Vertrages über die ÖÖK. Die Auszahlungen erfolgen durch die FFG. Wenn allfällige Auflagen erfüllt sind und der Kooperationsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausbezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Vertragszeitraumes. Mit der Startrate wird eine Vorauszahlung geleistet. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Pionierstadt.

Es handelt sich bei den weiteren Raten um die maximal mögliche Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt anhand der Fortschrittskontrolle im Rahmen der jährlichen Berichtsprüfung anhand des bisher erreichten Projektfortschrittes und der im Folgejahr geplanten Kosten und Tätigkeiten.

Der Zahlungsfluss zum Kostenausgleich im Rahmen der ÖÖK erfolgt nach dem nachfolgend festgelegten Ratenschema:

Tabelle 9: Ratenschema öffentlich-öffentliche Kooperation

Berichtsanzahl und Raten	Fälligkeit	36 Monate Projektlaufzeit
1. Rate in %	bei Vertragsabschluss	30%
2. Rate in % des Kostenausgleichs nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 12 Monaten	max. 30%
3. Rate in % des Kostenausgleichs nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 24 Monaten	max. 30%
Endrate in % des Kostenausgleichs nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 36 Monaten	max. 10%
Anzahl der Berichte: 3		

3.5.5 WIE LÄUFT DIE KOSTENPRÜFUNG AB?

Prüfung der Leistungen

Die FFG prüft ausschließlich die Leistungen und Kosten der Pionierstadt auf Basis der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers.

Die Leistungen und Kosten des BMIMI und des Klima- und Energiefonds werden von der FFG nicht geprüft.

Gegebenenfalls findet während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung online oder vor Ort durch die FFG statt. Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszüge) sind für Prüfungen der FFG bereitzustellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

Höhe der Raten

Die Prüfung durch die FFG erfolgt anhand des detaillierten Projektfortschritts, der erreichten Maßnahmen und Ziele sowie der Aufstellung der bisher angefallenen Aufwendungen (s. auch [Tabelle 9: Ratenschema](#)). Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Die Höhe der Endrate ergibt sich aus der Differenz zwischen den bereits bezahlten Raten und dem noch offenen Betrag auf Basis der Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Es kann auch eine Rückforderung bereits gezahlter Raten bzw. Teile davon stattfinden.

Reduktion der Auszahlung

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Bei Kostenunterdeckung werden die Mittel anteilig gekürzt. Mittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Nicht vertragsgemäße Erbringung der Leistung

Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung behält sich die Förderagentur FFG, welche im Namen und auf Rechnung des BMIMI und des Klima- und Energiefonds agiert, vor, gänzlich oder, wenn das Teilergebnis für sie werthaltig ist, teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.5.6 WIE SOLLEN ÄNDERUNGEN KOMMUNIZIERT WERDEN?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Laufzeit des Kooperationsvertrages müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht und
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei: wesentlichen Projektänderungen

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit: Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

3.5.7 KANN DER VERTRAGSZEITRAUM VERLÄNGERT WERDEN?

Die Laufzeit der Kooperation kann unter Angabe von Gründen und nach Zustimmung durch die FFG kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Pionierstadt
- Projekt ist weiterhin finanzierungswürdig
- aktualisierter Arbeitsplan
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

3.5.8 WAS PASSIERT NACH DEM ENDE DER LAUFZEIT DES PROJEKTS?

Nach Ende der Projektlaufzeit legt die Pionierstadt einen Tätigkeitsbericht, einen Kostenbericht und einen publizierbaren Ergebnisbericht vor.

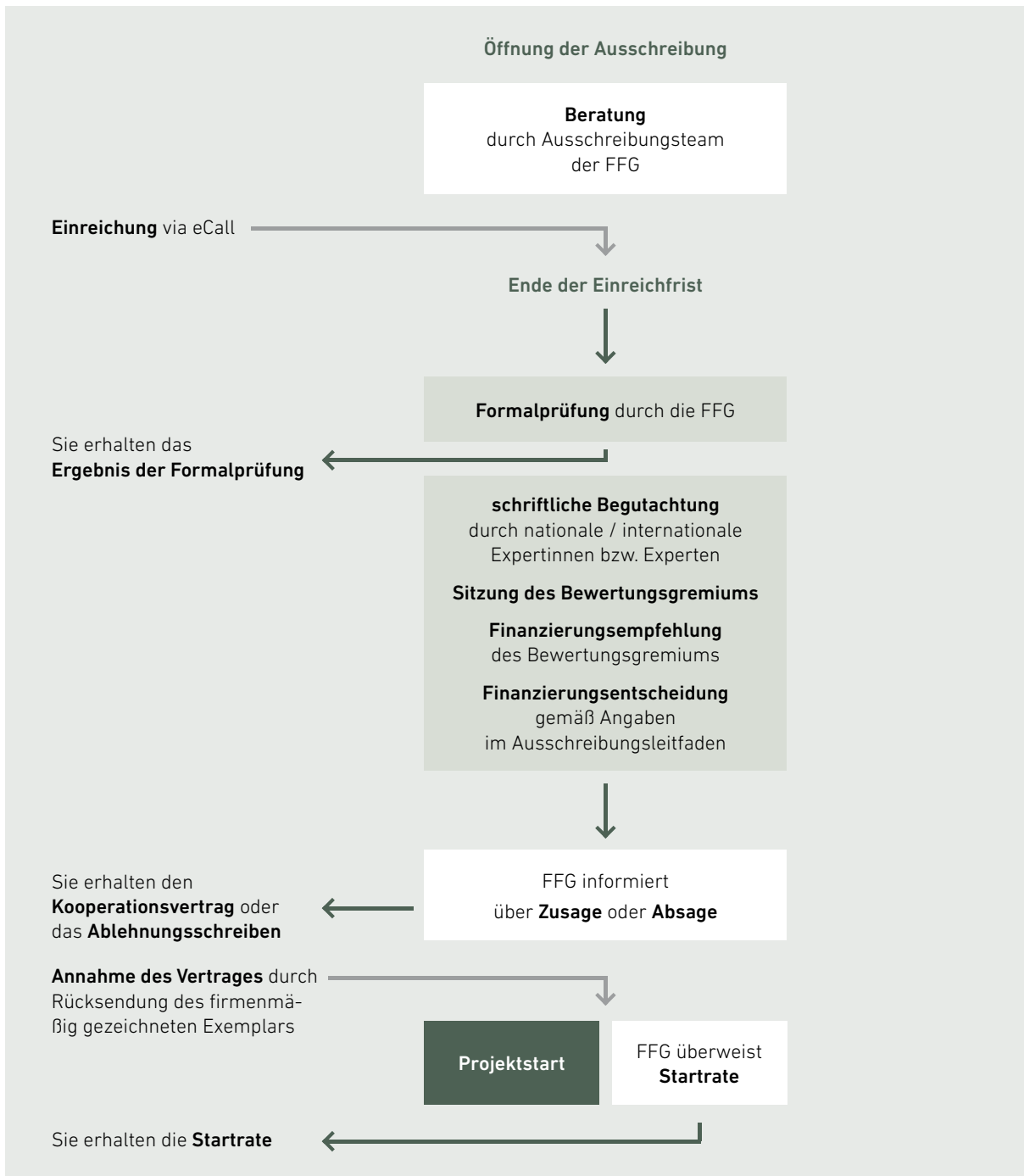
Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Mittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per [eCall](#)-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

3.5.9 MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR STARTRATE)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung



Terminplanung

- Frühester Projektstart: Jänner 2027
- Spätestes Projektende: Dezember 2031

4. FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Finanzierungsentscheidung für das BMIMI auf Basis der Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds trifft die Finanzierungsentscheidung auf Basis der Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Als **Rechtsgrundlage für die „Öffentlich-öffentliche Kooperation“** wird der Ausnahmetatbestand § 10 (3) Bundesvergabegesetz 2018 angewendet.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5. WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

5.1 SERVICE FFG PROJEKTDATENBANK

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu finanzierten und geförderten Projekten und eine Übersicht der Finanzierungs- bzw. Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern genutzt werden.

Nach positiver Finanzierungs- bzw. Förderungsentscheidung werden die Finanzierungs- bzw. Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der [FFG Projektdatenbank](#) informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

5.2 SERVICE BMIMI OPEN4INNOVATION

Die Plattform [open4innovation](#) des BMIMI bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

5.3 OPEN ACCESS PUBLIKATIONEN

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

5.4 UMGANG MIT PROJEKTDATEN – DATENMANAGEMENTPLAN

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden,
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird,
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden,
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“).

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

5.5 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG? Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt:

FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0

E: foerderservice@ffg.at

Web: www.ffg.at/foerderservice

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie [hier](#).

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
BMIMI: DI (FH) Katrin Bolovich
Klima- und Energiefonds: Dipl.-Ing.ⁱⁿ Julia Bina, MSc.

Grafische Bearbeitung:
Erdgeschoss GmbH

Fotos:
Titelseite und Rückseite: iStock (Urheber: Schrotschop)

Herstellungsort:
Wien, April 2026

